

Der Naturschutzrat Hamburg

Hamburg, im November 2014

Grundsätze für den Naturschutz in Hamburg

Für den Naturschutz in Hamburg gelten neben den allgemeinen auch einige Grundsätze, die durch die Besonderheiten des Stadtstaates und der Metropolregion bedingt sind.

1. Auch im urbanen Bereich gilt das Naturschutzgesetz.

Nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern mitten im urbanen Bereich begegnet uns „Natur“. Sie zu schützen und zu unterstützen – wo immer wir sie antreffen – fordert das Naturschutzgesetz von uns.

Was ist zu tun? Das Hamburgische Naturschutzgesetz gibt in Paragraph 1 eine unmissverständliche Handlungsanweisung. Verkürzt lautet sie: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass sie auf Dauer gesichert sind.“

Deshalb ist darauf zu achten, dass die Grundsätze des Naturschutzes auch in den typischen städtischen Freiräumen wie Parks, Friedhöfen, Kleingärten und sonstigen Grünanlagen angewendet werden.

2. Natur ist keine „Unordnung“, auch mitten in der Stadt muss sie sich entwickeln dürfen.

Es muss Bereiche geben, in denen sich die Natur auch in der urbanen Situation ohne Störungen entwickeln darf. Auf geeigneten Flächen, seien es Straßenränder, Brachflächen, Abstandsgrün oder Grünanlagen muss eine biologische Eigendynamik zugelassen werden. Die zuständige Behörde muss auf die Flächeneigentümer (z.B. Wohnungsbau-Genossenschaften) einwirken, damit diese auf ihren Flächen eine solche Eigendynamik zulassen. Daraus entsteht Stadtnatur und nicht „Unordnung“. Wir müssen den Menschen vermitteln, dies zu erkennen und anzunehmen.

Rückkehr zu mehr Natur in der Stadt bedeutet nicht, dass Flächen, die sich „naturnah“ entwickeln, einer anderweitigen Nutzung dauerhaft entzogen werden sollen. Wünschenswert ist ein Konzept zur Zwischennutzung solcherart entstehender Brach- oder Erweiterungsflächen zur Steigerung der städtischen Biodiversität – ein „Naturschutz auf Zeit“.

Besonders erwähnt sei schließlich das „Stadtgrün auf kleinem Raum“: zu nennen sind hier Baumscheiben von Straßenbäumen und sonstiges Straßenbegleitgrün, Vorgärten und Hinterhöfe, aber auch Fassaden und begrünte Dächer. Ihre Wohlfahrtswirkungen sind inzwischen bekannt, allgemein anerkannt und fester Bestandteil nachhaltiger Stadtplanungen.

Was ist zu tun? Wo immer „wilde“ Grünbereiche in der Stadt anzutreffen sind, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Brachflächen, Hinterhöfe, sollten sie primär als etwas Gutes angesehen werden, das man nicht sofort entfernen muss. Sie müssen auch nicht künstlich bepflanzt werden. Die beste Pflege ist, sie von Müll freizuhalten, möglichst auch vor Hunden zu schützen und ansonsten sich

Der Naturschutzrat ist ein im Hamburger Naturschutzgesetz verankertes unabhängiges Gremium von Experten, das die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern und die zuständigen Behörden der Hansestadt in diesen Fragen beraten soll.

Vorsitzender: Priv. Doz. Dr. Reinmar Grimm, Universität Hamburg, Zoologisches Institut und Zoologisches Museum, Biozentrum Grindel, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg. - Tel. (privat): 04103-3869, Fax: 040-42838-3937; E-mail: grimm@zoologie.uni-hamburg.de, priv.: reinmargrimm@t-online.de.
Internet: <http://www.hamburg.de/naturschutzorganisationen/148296/naturschutzrat.html>

selber zu überlassen. Sich spontan einstellende Pflanzen sind meist diejenigen, die mit dem betreffenden Standort am besten zurechtkommen.

Grundeigentümer sollten ermutigt werden, auf ihren Grundstücken auch Bereiche zu dulden, die „in Ruhe gelassen“ werden, um der Stadtnatur die Möglichkeit zu eigener Entfaltung zu geben. Hier sollte gärtnerisch nur so weit eingegriffen werden, wie es die Stadthygiene erfordert. Für diese Bereiche sollte der Begriff „Unkraut“ nicht gelten. Sie sind letztendlich Inseln einer „Biodiversität im Kleinen“. Hier muss langfristig ein Umdenken stattfinden – weg vom „Unkraut“ hin zu „spontaner Stadtnatur“.

3. Die Umsetzung der bestehenden Naturschutzplanungen muss Priorität erhalten.

Bereits 2012 hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mit der Schrift "Grüne Vielfalt - Qualität in der Stadt" eine Strategie für die Entwicklung der Biodiversität vorgelegt. Mit den laufenden Planungen für den Biotopverbund, die Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz und mit der Natura 2000-Strategie nimmt diese "Grüne Vielfalt" immer mehr Gestalt an.

Es darf aber nicht bei Planungen bleiben. Sie müssen auch umgesetzt werden. Hierzu bedarf es ausreichender Sach- und Personalmittel in der Naturschutzabteilung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Verantwortung für den Naturschutz ist aber auch durch erhöhte Vor-Ort-Kompetenz in den Bezirken im Rahmen einer angemessenen Finanz- und Ressourcenausstattung zu verstärken, so dass insbesondere die Grünflächenpflege und der Gewässerschutz in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag zu leisten.

Was ist zu tun? Alle Verantwortlichen müssen ein Auge darauf haben, dass die bestehenden Naturschutzplanungen auch umgesetzt werden und es nicht bei nur auf dem Papier stehenden Bekenntnissen bleibt. Dazu gehört auch, dass die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durchgesetzt wird. Kenntnisse im Naturschutz und in naturnaher Grünpflege sind nicht bei allen in den betreffenden Ämtern Beschäftigten als vorhanden vorauszusetzen. Daher ist eine Schulung in den Grundlagen erforderlich, und es sollten regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Naturschutz und naturnahe Grünpflege für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Grünämter“ durchgeführt werden.

4. Ein wichtiger Bestandteil des Naturschutzes ist ein aktiver Bodenschutz.

Der Erdboden bildet mit seinen vielfältigen Funktionen die Lebensgrundlage für Flora und Fauna und somit auch für uns Menschen. Er kann Schadstoffe abbauen und umwandeln, er spielt eine wichtige Rolle im Wasser- und Stoffhaushalt unserer Umwelt, er ist Speicher- und Reinigungsmedium für das Grundwasser, unser Trinkwasser. Das lokale Klima wird durch den Boden positiv beeinflusst: Die Überwärmung in unseren Städten kann durch Austauschprozesse von Wasser und Energie an der Bodenoberfläche im Zusammenspiel mit der Vegetation abgemildert werden. Voraussetzung ist aber immer, dass der Boden nicht geschädigt wurde. Nur dort, wo er nicht durch Bebauung, Verdichtung und Versiegelung überprägt oder zerstört wurde, kann er seine wichtigen Funktionen erfüllen.

Was ist zu tun? Bei allen räumlichen Planungen sind Flächen- und Bodenfunktionsbewertungen als Entscheidungsgrundlagen zu integrieren. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben muss eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen, um eine Vermeidung oder wenigstens Minderung von Bodenbeeinträchtigungen zu erzielen.

5. Hamburg braucht mehr Naturwaldflächen.

Die Hamburger Wälder müssen naturnäher werden.

Was ist zu tun? Mindestens 10 % der Waldfläche sind dauerhaft als Naturwaldflächen aus der Nutzung zu nehmen. In den übrigen Waldflächen ist ein hoher Anteil an Alt- und Totholz zu sichern.

Bei der Pflege und Verjüngung sind standortheimische Laubholzarten gezielt zu fördern. Verkehrssicherungsmaßnahmen in den Hamburger Wäldern sind auf das rechtlich unabdingbar erforderliche Maß zu beschränken. Die Zuständigkeit für die Hamburger Wälder muss wieder an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zurückgegeben werden.

6. Hamburgs Gewässer müssen nicht nur geschützt werden, sondern vor allem ihre Natürlichkeit wieder zurück erhalten.

Hamburg ist eine Stadt am Wasser. Die Elbe ist ihre Lebensader, die Alster prägt das Bild der Innenstadt. Fleete und Kanäle durchziehen sie wie ein Adernetz. Und die Gewässer-Randstreifen stellen in ihrer Gesamtheit einen Grünraum dar, dessen Bedeutung nicht gering geschätzt werden darf.

Im Jahr 2000 verabschiedete die EU die Wasserrahmenrichtlinie. Ihr Hauptziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands aller natürlichen wie künstlichen Oberflächengewässer. Bei Hamburgs Reichtum an Oberflächengewässern und begleitendem Grün, das nur darauf wartet, endlich nach ökologischen Erkenntnissen entwickelt zu werden, bedeutet das erhebliche Fortschritte im Hinblick auf einen Biotopverbund und verbesserte Naherholungsmöglichkeiten. Abgesehen davon muss Hamburg die von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Maßnahmen auf jeden Fall ergreifen, andernfalls stehen Sanktionen der EU ins Haus.

Bisher standen bei der Betrachtung der Gewässer die sichtbaren Uferbereiche im Vordergrund. Die ernsthafte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfordert jedoch einen umfassenden Gewässerschutz, der intensiv unter die Wasserlinie schaut, Flora und Fauna – Fische und andere aquatische Lebewesen – berücksichtigt und so für ein intaktes Nahrungsnetz sorgt. Nur so kann etwa Fischerei wirtschaftlich und gleichzeitig nachhaltig betrieben werden.

Was ist zu tun? Die ökologische Verbesserung der Gewässer muss mit allem Nachdruck betrieben und in allen Behörden als Arbeitsauftrag verstanden werden. Sowohl der gute ökologische als auch der gute chemische Zustand sind die Zielvorgaben. Es stellt eine besondere Herausforderung dar, diese Ziele im städtischen Umfeld zu erreichen. Hierfür sind auch besondere Anstrengungen erforderlich.

Die beteiligten Behörden müssen weiter Konzepte zum Fischartenschutz erarbeiten. Für die Naturschutzgebiete muss künftig nicht nur der Zustand der Gewässer, sondern auch der der Fischfauna als „naturschutzfachliche Qualitätskomponente“ dokumentiert werden.

7. Hamburgs Hafen darf für die Natur kein Tabugebiet sein.

Der Hafen mit seinen Land- und Wasserflächen darf für den Naturschutz in unserer Stadt kein Tabugebiet sein.

Was ist zu tun? Der Hafen muss in die naturschutzfachliche Planung für Grünflächen- und Gewässer-Verbundsysteme genau so einbezogen werden wie alle übrigen Teile der Stadt.

8. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zeit- und ortsnahe – wie es das Naturschutzgesetz vorschreibt.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft müssen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff geschehen. Ersatzmaßnahmen in weiterer Entfernung vom Ort eines Eingriffs, außerhalb Hamburgs oder Ausgleichszahlungen müssen die Ausnahme bleiben.

Was ist zu tun? Noch mehr Aufmerksamkeit als bisher muss darauf gerichtet werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schutzgutbezogen auch tatsächlich in dem geforderten Umfang und in der geforderten Art und Weise durchgeführt werden, und sie müssen durch ein sinnvolles Monitoring begleitet, überprüft und gegebenenfalls nachgebessert werden.

9. Senkung des Flächenverbrauchs durch Innenverdichtung und kein Bauen „auf der grünen Wiese“. Freiflächen sind mehr als nur „nicht bebautes Land“.

Zu fordern sind alle Anstrengungen um in Zukunft so wenige freie Flächen wie möglich durch Versiegelung und Bebauung in Anspruch zu nehmen. Ein Mittel dazu ist die Innenverdichtung. Außerdem sollten Rückbau und Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen verstärkt praktiziert werden. Schließlich muss die Versuchung am Stadtrand zu bauen durch geeignete Maßnahmen eingedämmt werden.

Was ist zu tun? Bei jedem Bebauungsplan und bei sonstigen Baumaßnahmen ist über den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich hinaus zu prüfen, wie vorhandene Grünstrukturen erhalten bleiben und im Sinne des Naturschutzes aufgewertet werden können.

Für eine die Lebens- und Standortqualität nicht beeinträchtigende Innenverdichtung gibt es eine Vielzahl bekannter Möglichkeiten: Erhöhung der Siedlungsdichte, strengere Einhaltung der ausgewiesenen Nutzung im Wohnungsbau oder Ausweisung von Wohnraum auf Kosten von Büro- und Gewerbeflächen-Leerstand. Eine Verdichtung der Bebauung im Innern der Stadt, die die Lebensqualität der Bürger nicht beeinträchtigt, muss Vorrang vor Neubaumaßnahmen im Außenbereich haben.

Der rechtliche Rahmen zum Rückbau und zur Entsiegelung von nicht mehr genutzten Flächen muss voll ausgeschöpft werden. Festsetzungen in B-Plänen müssen realisierbar sein und müssen umgesetzt werden. Die Bezirke benötigen Personal und Handhabe um die Umsetzung von Festsetzungen z.B. auf Privatflächen durchzusetzen.

Es dürfen in Zukunft keine neuen Flächen für Einzelhausbebauungen mehr zur Verfügung gestellt werden. Neue Gewerbegebiete sollen bevorzugt auf Konversionsflächen ausgewiesen werden.

Bauvorhaben mit neuem Flächenbedarf im Randbereich der Stadt dürfen grundsätzlich so lange nicht zugelassen werden, bis eine umfassende, alle Alternativen ausschöpfende Rahmenplanung vorliegt.

Leider ist oftmals die Neuversiegelung von Flächen – z. B. von Grünland – für einen Investor kostengünstiger ist als die Wiederherstellung versiegelter Flächen. Für die Neuversiegelung von Freiflächen muss eine Entsiegelung an anderer Stelle gefordert werden. So kann ein echter Ausgleich geschaffen werden.

10. Auch alte Kulturlandschaften müssen vor der Zerstörung bewahrt werden.

Auf Hamburger Gebiet gibt es noch eine Reihe alter, historisch und landschafts-ästhetisch bemerkenswerter Kulturlandschaften, wie z.B. die „Dritte Meile“ des Alten Landes. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“.

Im Hamburgischen Naturschutzgesetz kommt das Wort „Kulturlandschaft“ nicht vor, also gibt es auch keine behördliche Stelle mit dem ausdrücklichen Auftrag des Kulturlandschaftsschutzes. So kommt es, dass beispielsweise die Aussagen des agrarpolitischen Konzepts der Stadt Hamburg und insbesondere die Neuordnung der Flächen für den Obstbau im Alten Land ohne Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen, ökologischen und naturräumlichen Eigenarten der Landschaft erfolgen.

Was ist zu tun? In Hamburg müssen sich diejenigen zusammensetzen und ein Konzept für einen nachhaltigen Kulturlandschaftsschutz entwerfen, denen der Erhalt unserer historischen Kulturlandschaften am Herzen liegt: Die Umweltbehörde, die Wirtschaftsbehörde, die Landwirte in den betroffenen Gebieten, die Naturschutzverbände und möglichst auch die Parteien.

Auf jeden Fall braucht die Hamburger Politik ein Bekenntnis zu ihren Kulturlandschaften und die Bereitschaft, daraus auch Konsequenzen zu ziehen, wenn wir nicht über kurz oder lang unsere letzten historischen Kulturlandschaften als Bestandteile unserer Stadtkultur verlieren wollen.